

Hinweise der EKD zur GEMA und VG Musikedition hinsichtlich der Bereitstellung von Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen im Internet

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

- I. Die EKD hat uns folgende Information zum Thema streamen von Gottesdiensten und Bereitstellen von Andachten und Gottesdiensten auf Webseiten der Kirchengemeinden übermittelt, die wir Ihnen gern weiterleiten:

In den vergangenen Tagen erreichten uns aufgrund der neuen Entwicklungen in Bezug auf den Corona-Virus viele Anfragen zu der Übertragung von Gottesdiensten über das Internet.

Wir haben die rechtlichen Fragen, soweit sie unsere Gesamtvertragspartner (VG Musikedition und GEMA) betreffen, so weit wie möglich geklärt. Folgendes können wir festhalten:

a) Einstellen bzw. Einblenden von Noten und Liedtexten im Internet

Mit der VG Musikedition haben wir vereinbart, dass für den Zeitraum von sechs Monaten der Pauschalvertrag zwischen der VG Musikedition und uns dahingehend erweitert wird, dass die Berechtigten das Recht erhalten, Lieder/Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten (max. 72 Stunden) Übertragung von Gottesdiensten, anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art sowie sonstigen gemeindlichen, nicht-kommerziellen Veranstaltungen zugänglich zu machen. Dieser Vertrag gilt für sechs Monate, also in etwa bis Mitte September. Sie haben damit die Rechtssicherheit, wenn Sie den Gemeindegliedern Noten und Liedtexte online zur Verfügung stellen. Rechtssicherheit über den Zeitraum von 72 Stunden hinaus besteht unabhängig davon für gemeinfreie Werke.

Bitte beachten Sie, dass diese Erweiterung die von der VG Musikedition wahrgenommenen Rechte betrifft. Bei Einzelverträgen mit anderen Rechteinhabern muss eine Regelung separat gefunden werden.

b) Musikwiedergaben im Internet im Zusammenhang mit Gottesdiensten

Im Jahr 2018 haben wir mit der GEMA eine Verabredung zur Musikwiedergabe im Internet getroffen, die an dieser Stelle weiterhilft: Danach sind Gottesdienste, die mit GEMA-Repertoire von Deutschland aus in youtube eingestellt werden, hinsichtlich der der GEMA zustehenden Rechte abgegolten. Dies gilt auch dann, wenn die Einstellung durch Dritte erfolgt.

YouTube / Social Media Plattformen

Das Hochladen von urheberrechtlich geschützten Musikwerken auf diesen Plattformen sowie das Streaming oder der Download dieser Werke ist über die bestehenden Verträge mit den entsprechenden Betreibern abgegolten. Auf die Kirchengemeinden kommen somit keine Kosten zu.

Eigene Homepage / Website

Die GEMA hat mitgeteilt, dass unter der Voraussetzung, dass das Streamen von Gottesdiensten und Veranstaltungen nur Ausnahmefälle darstellen, die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Musikwerken im Rahmen des Streamings oder des Downloadens über die kirchengemeindeeigenen Websites bis Mitte September durch die bestehenden Pauschalverträge als abgegolten betrachtet wird. Die Art der Musikwiedergabe, live durch den Organist oder durch Tonträger, ist dabei unerheblich.

- II. Die EKD hat uns folgende weitere Hinweise für sonstige Veranstaltungen im Internet gegeben:

Für die Zeit, in der Veranstaltungen ausfallen müssen, hat sich die GEMA bereit erklärt, die Musikdarbietung in Internetangeboten der Berechtigten aus dem Rahmenvertrag (also Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Chorverbänden o.ä.) für abgegolten zu betrachten, d.h. Angebote für Konfirmanden, Jugend- oder Seniorengruppen, die Übertragung eines Konzerts oder einer Orgeldarbietung aus der Kirche oder sonstiges, bei dem urheberrechtlich geschützte Musik gespielt wird, kann über die Website der Kirchengemeinde oder über YouTube bereitgestellt werden. Allerdings mit der Einschränkung, dass dies nur „Ausnahmefälle“ sind. Wann ein „Ausnahmefall“ vorliegt, dazu hat die GEMA keine Mitteilung gemacht.

Hinsichtlich der Frage der Meldung dieser Angebote an die GEMA hat diese auf Nachfrage der EKD folgendes mitgeteilt:

"Veranstaltungen, die durch den Gemeindevertrag abgegolten sind, aber ohne Publikum stattfinden und stattdessen über die gemeindeeigene Plattform gestreamt werden, können wir nur dann als über den Pauschalvertrag abgegolten betrachten, wenn wir eine Anmeldung analog des normalen Verfahrens erhalten."

Wir können daher nur empfehlen, den üblichen GEMA-Meldebogen zu verwenden und solche Angebote dort einzutragen und an die GEMA weiterzuleiten.

Wir würden uns ggf. wieder bei Ihnen melden, wenn sich weitere Punkte geklärt haben.

Rückfragen dazu können an den Infoservice der EKD, info@ekd.de gerichtet werden oder an

OKR Heike Koster, h.koster@ekbo.de